



## ZUSATZBEDINGUNGEN AGRI-dental

Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### I. ALLGEMEINES

#### Art. 1 Ergänzungsversicherung

<sup>1</sup> AGRI-dental ist eine Ergänzungsversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG).

<sup>2</sup> AGRI-dental setzt den Versicherungsschutz von AGRI-spezial voraus. Ein Abschluss von AGRI-dental ohne eine bestehende Versicherungsdeckung durch AGRI-spezial ist nicht möglich. Wird AGRI-spezial aufgelöst, so fällt damit auch die Versicherung AGRI-dental dahin.

### II. PRÄMIEN

#### Art. 2 Prämienkategorien

Es bestehen folgende Prämienkategorien:

- a) 10 bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
- b) 18 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) 25 bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
- d) 30 bis zum vollendeten 30. Lebensjahr
- e) 35 bis zum vollendeten 35. Lebensjahr
- f) 40 bis zum vollendeten 40. Lebensjahr
- g) 45 bis zum vollendeten 45. Lebensjahr
- h) 50 bis zum vollendeten 50. Lebensjahr
- i) 55 bis zum vollendeten 55. Lebensjahr
- j) 60 bis zum vollendeten 60. Lebensjahr
- k) 65 bis zum vollendeten 65. Lebensjahr
- l) 70 nach dem vollendeten 65. Lebensjahr

### III. BEGINN UND DAUER DER VERSICHERUNG

#### Art. 3 Beginn und Ende der Versicherung

<sup>1</sup> Ergänzend zu den Bestimmungen in Art. 7 bis 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) haben Neugeborene Anspruch auf einen vorbehaltlosen Anschluss auf den Tag der Geburt.

<sup>2</sup> Ein Vertragsabschluss ist bis zur Vollendung des 55. Altersjahres möglich.

### IV. LEISTUNGEN

#### Art. 4 Leistungserbringer

Als Leistungserbringer gelten Zahnärzte, welche eine KVG-Anerkennung oder eine Praxisbewilligung in einem die Schweiz angrenzenden Land ausweisen.

#### Art. 5 Leistungsumfang

<sup>1</sup> Die Leistungen von AGRI-dental werden im Nachgang zu anderen bei der Agrisano Versicherungen AG versicherten zahnärztlichen Leistungen sowie bei Leistungen aus anderen Sozialversicherungen (z.B. KVG, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Militärversicherung) erbracht.

<sup>2</sup> AGRI-dental vergütet einen Beitrag an zahnärztliche Behandlungen und Verrichtungen bis zu einem Beitrag pro Kalenderjahr und dem prozentualen Anteil, die auf der Versicherungspolice aufgeführt sind.

<sup>3</sup> Ist eine Franchise versichert, gilt diese pro Kalenderjahr und ist diese vorgängig zum versicherten Leistungsanteil zu entrichten.

<sup>4</sup> Nicht versichert sind Leistungen als Folge der Nichteinhaltung von Anordnungen des Leistungserbringers oder der unentschuldig verspäteten Meldung des Ereignisses.

#### Art. 6 Karenzfristen

<sup>1</sup> Für zahnprophylaktische Behandlungen (z.B. Dentalhygiene) besteht eine Karenzfrist von sechs Versicherungsmonaten.

<sup>2</sup> Für alle übrigen Behandlungen und Verrichtungen beträgt die Karenzfrist zwölf Versicherungsmonate.

#### Art. 7 Geltendmachung von Ansprüchen

<sup>1</sup> Zur Geltendmachung von Ansprüchen sind der Agrisano Versicherungen AG Originalbelege und, falls nötig, leistungsbelegende Berichte unaufgefordert zuzustellen.

<sup>2</sup> Rückerstattungsansprüche setzen das Vorliegen einer tarif- und vertragskonformen Rechnungsstellung gemäss KVG voraus. Liegt keine solche Rechnungsstellung vor, kann die Agrisano Versicherungen AG eine entsprechende Kürzung oder vollständige Ablehnung vornehmen.

<sup>3</sup> Honorarschuldner gegenüber dem Leistungserbringer ist die versicherte Person oder deren Vertreter. Die Agrisano Versicherungen AG vergütet die Leistungsansprüche ausschliesslich an diese.

<sup>4</sup> Die Rückerstattungsbelege dürfen längstens eine Behandlungsdauer von sechs Monaten beinhalten.

<sup>5</sup> Bei Vertragsbeendigung müssen sämtliche Leistungsansprüche innert sechs Monaten der Agrisano Versicherungen AG vorliegen.

<sup>6</sup> Bei Nichteinhaltung der Fristen gemäss Absatz 4 und 5 besteht kein Leistungsanspruch.

### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 8 Verhältnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen VVG

Sofern die vorliegenden Zusatzbedingungen (ZB) keine anderweitigen Regelungen enthalten, gelten sinngemäss die AVB der Agrisano Versicherungen AG.